

## Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

---

Datum	Dienstag, 06. November 2018
Vorsitz	Gemeindepräsident Jürg Berlinger
Anwesend	101 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger 17 Gäste
Protokoll	Gemeindeschreiber Max Rötheli
Ort	Aula Cher, Sarnen
Zeit	19.30 – 20.50 Uhr

---

### Stimmzähler

Ludwig Krummenacher, Feldstrasse 32, 6060 Sarnen  
Maria Küchler-Flury, St. Antonistrasse 11, 6060 Sarnen

### *Zusätzlich bei geheimer Abstimmung:*

Peter Spichtig, Gemeindeweibel, Jordanstrasse 14, 6060 Sarnen  
Max Rötheli, Gemeindeschreiber, Goldmattstrasse 2, 6060 Sarnen

---

## Geschäfte der Einwohnergemeindeversammlung

1. Hochwasserschutz Bitzighoferbach, Abschnitt Sack: Kreditgenehmigung über CHF 659'000.00
2. Dorfplatzgestaltung Wilen: Kreditgenehmigung über CHF 800'000.00
3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ermias Tadesse Mikal, Jhg. 2000, 6060 Sarnen, Staatsangehörige von Eritrea
4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Hafezi Junuz, Jg. 1981, 6060 Sarnen, Staatsangehöriger von Serbien
5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen an Pfothenhauer Claus, Jhg. 1964 1964, 6060 Sarnen, Staatsangehöriger von Deutschland
6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen an Siedentopf Uwe, Jhg. 1955 6063 Stalden, Staatsangehöriger von Deutschland
7. Nachtrag Gemeindeordnung: Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht
8. Orientierungen und Fragenbeantwortung

## A. Begrüssung und Einleitung

Mit den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindeschreibers und des Gemeindeweibels, begrüsst Gemeindepräsident Jürg Berlinger die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 06. November 2018. Ein spezielles Willkommen richtet der Gemeindepräsident an all jene, die zum ersten Mal an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Ebenso begrüsst er die anwesenden Pressevertreter und dankt an dieser Stelle für die Berichterstattung. Herzlich willkommen heisst er den Landammann Christoph Amstad, die übrigen Vertreterinnen und Vertreter von weiteren Behörden und allen anwesenden Damen und Herren des Kantonsrates. Auch begrüsst der den Präsident der GRPK Peter Jakober, sowie die weiteren Mitglieder.

### Eröffnung der Versammlung

Im Anschluss an die Begrüssung erklärt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung als eröffnet. Er bittet Gemeindevizepräsident Peter Seiler um Vorschläge für zwei Stimmenzähler.

### Wahl der Stimmenzähler

Auf Vorschlag von Gemeindevizepräsident Peter Seiler werden mit Ludwig Krummenacher, Sarnen und Maria Küchler-Flury, Sarnen zwei Stimmenzähler gewählt, welche die Auszählungen bei offenem Handmehr vornehmen und bei einer allfälligen geheimen Abstimmung im Stimmbüro amten. Weiter wird Gemeindeweibel Peter Spichtig und Gemeindeschreiber Max Rötheli als Stimmenzähler gewählt, welche bei einer allfälligen geheimen Abstimmung im Stimmbüro amten (siehe Titelblatt).

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung darauf aufmerksam, dass er bei den Abstimmungen entsprechende Anweisungen geben werde.

Die Stimmberechtigung ist geregelt in der Kantonsverfassung (Art. 15 und 92) und im Abstimmungsgesetz (Art. 4). Die Versammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende bittet, nicht stimmberechtigte Anwesende gemäss Art. 9 des Gesetzes über die politischen Rechte sich dem Wort und der Stimme zu enthalten und auf den für die Gäste speziell gekennzeichneten Stühlen Platz zu nehmen.

Eine allfällige schriftliche Beschwerde gegen ein Ergebnis der Gemeindeversammlung ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds einzureichen.

Grundsätzlich löst der behauptete Mangel die Beschwerdefrist zu jenem Zeitpunkt aus, bei dem dieser Mangel offensichtlich wird. Bei Gemeindeversammlungen ist dies sofort nach Erfahrung des Abstimmungsergebnisses (Art. 21 AG) mündlich zu eröffnen.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass die zu behandelnden Geschäfte der heutigen Versammlung rechtzeitig und ordnungsgemäss im Obwaldner Amtsblatt publiziert worden sind. Alle notwendigen Unterlagen sind auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt.

### Behandlung der Traktandenliste

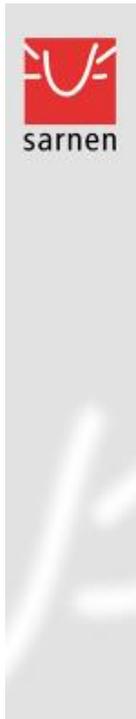
Zu den Traktanden 1 - 7 sind keine Anträge eingegangen. Für das Traktandum 8 "Orientierung und Fragebeantwortungen" sind keine Fragen von öffentlichem Interesse eingereicht worden.

Aus der Versammlung werden auf Anfrage hin keine Bemerkungen zur Traktandenliste angebracht.

## B. Abwicklung der Geschäfte

### 1. Hochwasserschutz Bitzighoferbach, Abschnitt Sack: Kreditgenehmigung über CHF 659'000.00

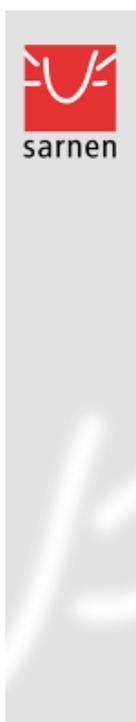
Gemeinderat Peter Seiler erläutert die Ausgangslage wie folgt:



Einwohnergemeinde



21



Einwohnergemeinde

### Ausgangslage

- Schlechter Zustand Holzsperrn und Seitenleitwerke.
- Holzkasten können Funktion der Sohlen- und Ufersicherung nicht mehr wahrnehmen.
- Bestehende Holzsperrn wurden beim Bau nicht optimal ausgerichtet.
- Versagen der Schutzbauten bei einem Ereignis möglich.

22







Einwohnergemeinde

### Massnahmenkonzept

- Abbruch und Entsorgung best. Holzsperrn und Seitenleitwerke.
- Erstellen von zwei Blockrampen mit Natursteinblöcken in Beton versetzt.
- Kolkbecken unterhalb Blockrampen Wassertiefe mind. 1 m.
- Blockrampen werden mit einer Niederwasserrinne ausgebildet.
- Böschungsneigungen werden Verhältnissen angepasst.

27



Einwohnergemeinde

### Massnahmenkonzept

- Böschungen mit Neigung unter 2:3 Steine in Filterschicht versetzt.
- Böschungen mit Neigung über 2:3, Steine in Hinterbeton versetzt.
- Böschungen und Blockrampen werden mit Bachkies überdeckt.
- Sohle zwischen Blockrampen natürlicher Kiessohle mit Niederwasserrinne.
- Bepflanzung der temporären Rodungen.
- Gewässerraum muss ausgeschieden werden.

28



Einwohnergemeinde

### Übersicht Massnahmen

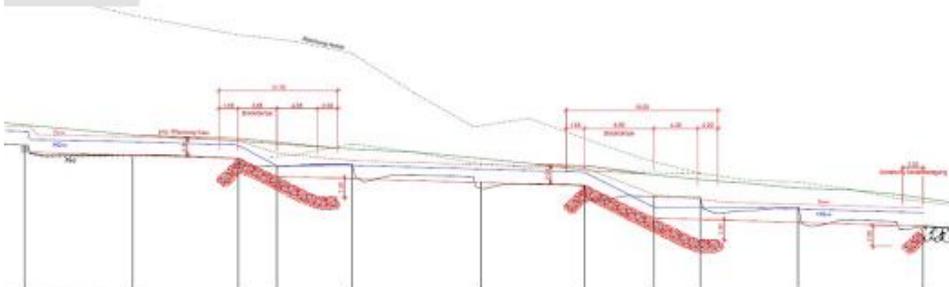


29



Einwohnergemeinde

### Übersicht Massnahmen



30



Einwohnergemeinde

### Zeitplanung

Jahr	2018					2019
	Jun.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
kantonale Vorvernehmlassung						
Fertigstellung Projektplanung						
Gemeindeversammlung				6.11.		
Projektauflage				7.11.	7.12.	
Submission / Vergabe						
Genehmigung Kanton und Bund						
Baustart						?

Der Baustart ist vorbehältlich der kantonalen Baubewilligung.

31



Einwohnergemeinde

### Kosten und Finanzierung

Projekt wird über das Grundangebot abgewickelt.

Kostenschätzung (in CHF +/- 10%):

Projektteil	Kostenschätzung brutto
Planung, Nebenkosten, Landerwerb, Entschädigungen	80'000
Holzerei, Installation, Abbrüche, Ansaaten, Bepflanzungen	45'000
Baumeisterarbeiten	534'000
<b>Total</b>	<b>659'000</b>

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Bruttokosten	Beitrag Bund 35%	Beitrag Kanton 35%	Gemeinde 30%
659'000	230'650	230'650	197'700

32

Beratung:

Gemeindepräsident Jürg Berlinger fragt die Versammlung an, ob jemand das Wort wünscht.

Keine Wortbegehren.

Gemeindeschreiber Max Rötheli liest der Versammlung den Beschlussesantrag des Einwohnergemeinderates, so wie er öffentlich aufgelegt ist, im Wortlaut vor.

Beschluss:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst (einstimmig):

1. Die Instandstellung des Bitzighoferbaches, Abschnitt Sack, mit den erwarteten Kosten in der Höhe von CHF 659'000.– wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit für den Gesamtbetrag von CHF 659'000.–, abzüglich Beiträge Dritter, für das Hochwasserschutzprojekt mit einem Gemeindeanteil von max. CHF 197'700.– wird genehmigt. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich um allfällige teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten. Über allfällige Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Gemeinderat endgültig.
3. Das Hochwasserschutzprojekt Bitzighoferbach, Abschnitt Sack, wird unter der Bedingung ausgelöst, dass auch Bund und Kanton entsprechende Beiträge leisten.
4. Nach Abzug der Beiträge Dritter sind die Verpflichtungskredite gemäss Finanzhaushaltsgesetz zu amortisieren und zu verzinsen.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die notwendigen finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

## *2. Dorfplatzgestaltung Wilen: Kreditgenehmigung über CHF 800'000.00*

Gemeinderätin Anna Kathriner erläutert die Ausgangslage wie folgt:



Einwohnergemeinde

### Ausgangslage und Planungshistorie





Einwohnergemeinde

## Ausgangslage und Planungshistorie



38



Einwohnergemeinde

## Werkstattprozess 2016

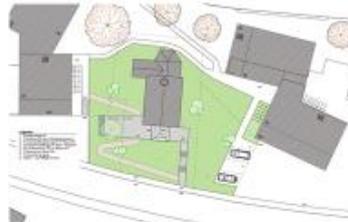


39



Einwohnergemeinde

### Werkstattprozess 2016



40



Einwohnergemeinde

### Dorfplatzgestaltung 2018





Einwohnergemeinde

### Dorfplatzgestaltung 2018



42





Einwohnergemeinde

### Terminprogramm

- Genehmigung Kredit November 2018
- Baubewilligungsgesuch
- Ausführungsplanung  
Submission, Vergabe
- Baustart Sommer 2019

44



Einwohnergemeinde

### Kredit Antrag CHF 800'000.00

Position	Kosten +/- 15 %
Umgebungsgestaltung, Grünflächen, Bepflanzungen, Beleuchtungen, Sitzbänke und Brunnen	CHF 263'000.00
Belagsflächen Plätze und Wege (Natursteinpflasterung)	CHF 275'000.00
Trottoir und Strassenbeleuchtung (Natursteinpflasterung)	CHF 122'000.00
Planungskosten, Nebenkosten, MwSt. 7.7% und Diverses	CHF 136'980.00
<b>Total Realisierungskosten brutto</b>	<b>CHF 796'980.00</b>

45



Einwohnergemeinde

### Kredit Antrag CHF 800'000.00

Beiträge Dritter		
Kirchgemeinde	CHF	50'000.00
Sunwil AG	CHF	20'000.00
Total	CHF	70'000.00

Budget		
2019	CHF	500'000.00
2020	CHF	300'000.00

46



Einwohnergemeinde

### Dorfplatzgestaltung Wilen: Kredit Antrag



47

Beratung:

Gemeindepräsident Jürg Berlinger fragt die Versammlung an, ob jemand das Wort wünscht.

Karl Sulzbach: Besten Dank für die gute Erläuterung. Wenn ich mir nun vorstelle, wer auf diesem Platz ist, dann sehe ich keine Kinder. Das ist ein Platz zum Ausruhen für Erwachsene. Wo ist der Platz für Kinder? Ist für Kinder gar nichts vorgesehen?

Anna Kathriner: Der Spielplatz für Kinder ist vis-à-vis beim Schulhaus Wilen. Es macht Sinn, dass die Kinder sich auf einem Spielplatz aufhalten, der sicher ist. Auf dem Dorfplatz Wilen sind kleine Plätze vorgesehen, wo sich Spaziergänger und Velofahrer aufhalten und verpflegen können. Spielgeräten sind nicht vorgesehen – es gibt einen Dorfplatz für Erwachsene.

Adrian Haueter: Ich hätte eine Frage zum Projekt als solches, nicht wegen der Ästhetik. Ich finde es gut, dass endlich was geht in Wilen. So schön war das nicht, wenn man dort vorbeimusste.

Was mich erstaunt, ist die kleine Beteiligung der Investorengruppe von CHF 20'000.00. Ich würde gerne wissen, hat man dazumal verpasst die Investoren besser in die Verantwortung und Gestaltung des Dorfplatzes einzubinden. Die Notwendigkeit für die Dorfplatzgestaltung ist erst durch die Überbauung Matten und die enge Überbauung um die Kapelle entstanden.

Anna Kathriner: Der Platz an der Strasse beim Restaurant hat die Investorengruppe Sunwilen AG kostenlos der Gemeinde abgetreten. Das war eine Bedingung.

Einerseits haben sie uns das Land zur Verfügung gestellt, andererseits haben sie uns die CHF 20'000.00 geschenkt. Wir konnten die Investition direkt beim Spatenstich abholen.

Jürg Berlinger: Ohne die Platzabtretung wurde fast 10% durch Dritte (Kirchgemeinde und Sunwilen AG) finanziert. Das ist für den Gemeinderat Sarnen einen lukrativen Beitrag, der an das Projekt bezahlt wird.

Oskar Flach: Wir sprechen nun von rund CHF 800'000.00. Mich würde aber noch interessieren, wie viel das Wettbewerbsverfahren dazumal gekostet hat? Das müsste man auch mitberechnen.

Und wie weit geht diese Natursteinpflasterung?

Anna Kathriner: Die Pflasterung der Natursteine beginnt beim Restaurant und geht bis ans Ende des Platzes, wie man auf den Folien auch sehen kann.

Zu den Kosten des Wettbewerbsverfahren kann ich Ihnen so direkt keine Auskunft geben. Ich werde es Ihnen gerne bilateral, wenn sie persönlich vorbeikommen, mitteilen. Tut mir leid.

Oskar Flach: Der ganze Platz ist ja rollstuhlgängig aber Pflastersteine sind Gift für mich. Wenn der ganze Platz bepflanzt ist, finde ich das nicht mehr schön. Und das Ganze ist für mich keine Dorfplatzgestaltung, sondern eine Verschönerung der Umgebung um die Kapelle. Viele Wiler wollen das immer noch nicht, ihnen gefällt der Platz wie er jetzt ist.

Anna Kathriner: Die Pflasterung ist nicht dieselbe wie beim Dorfplatz Sarnen, Kägiswil oder Stalden. Sie ist grösser und speziell beschichtet, so dass sie für Rollstühle und Rollator besser befahrbar ist.

Ralph Bulgheroni: Diese Pflasterung ist auf öffentlichen Plätzen ein gängiges Material, das auch gebraucht wird. Die Oberfläche dieser Steine sind entsprechend glattgeschliffen. Sie sind so gemacht, dass keine Hindernisse für Rollstuhlfahrer bestehen. Auch von den Normen ist diese Pflasterung so abgedeckt, dass es für Rollstühle und Rollator kein Problem sein wird.

Jürg Berlinger: Man kann natürlich gefallen haben oder nicht. Da gehen die Meinungen immer auseinander, das ist uns auch bewusst. Wir denken aber, dass das Projekt, welches uns da vorliegt ganz gut herauskommen wird.

Paul Stephani: So wie ich das verstanden habe, wird der Platz vor dem Kaffee auch gepflastert, ist das richtig? Wem gehört der Platz vor dem Kaffee? Wird dieser Platz von der Gemeinde verpachtet? Was geschieht mit den Parkplätzen, sind diese öffentlich oder gehören sie zum Kaffee? Warum ist der Behindertenparkplatz soweit vom Kaffee entfernt? Die Behinderten sollten doch möglichst rasch in die Kapelle oder ins Kaffee gelangen. Sinnvoller wäre doch, wenn der Behindertenparkplatz direkt neben dem Kaffee ist. Ich bitte den Gemeinderat dies nochmals zu prüfen und zu diskutieren, ich finde das nicht in Ordnung.

Anna Kathriner: Ja, das ist richtig. Der ganze Platz vor dem Restaurant bis zu den Parkplätzen ist gepflastert und wurde von der Sunwilen AG an die Gemeinde abgetreten, wie man auch auf der Folie sehen kann.

Für den Platz vor dem Kaffee gibt es eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sarnen und dem Kaffee-Besitzer. Das Kaffee darf den Platz nutzen, weil es im Sinne des Gemeinderats war, Wilen wieder zu beleben.

Die drei Parkplätze neben den Kaffee werden aufgehoben. Es entstehen dann auf der einen Seite drei neue Parkplätze, einer davon wird ein Behindertenparkplatz und auf der anderen Seite gibt es vier neue Parkplätze. Die Parkplätze werden doppelt genutzt, das heisst, tagsüber bis abends ca. um 19:00 Uhr sind die Parkplätze für Besucher des Kaffees gedacht. Nach den Schliessungszeiten dürfen sie als öffentliche Parkplätze genutzt werden. Wir wissen, in Wilen mangelt es an öffentlichen Parkplätzen, das ist der Gemeinde bewusst, deshalb wird die Gemeinde Sarnen auch provisorische Parkplätze bei der Widismatt erstellen. Die Widismatt ist neben der Turnhalle in Wilen. Im Quartierplan Widismatt ist schlussendlich vorgesehen, dass die Investoren öffentliche Parkplätze zur Verfügung stellen. Die Parkplätze müssen bei der Erschliessung auf eigene Kosten erstellt und kostenlos der Gemeinde Sarnen abgetreten werden. Der Unterhalt wird dann zu Lasten der Gemeinde Sarnen gehen. Da die Überbauung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, stellt die Gemeinde Sarnen diese provisorischen Parkplätze zur Verfügung. Die Gespräche mit den Investoren wurden geführt, dies dürfen wir so durchführen, so, dass wir mehr Parkplätze anbieten können. Es gibt auch Parkplätze an der Bodenstrasse oder beim Schulhaus Wilen.

Die Frage bezüglich dem Behindertenparkplatz haben wir auch diskutiert. Wir hatten ebenfalls ein Gespräch mit dem Vertreter der Kirchgemeinde. Wir haben Rückmeldung erhalten, dass relativ wenig Messen in dieser Kapelle stattfinden und der Behindertenparkplatz deshalb wahrscheinlich nicht sehr stark genutzt wird. Trotzdem werden wir gerne Ihr Anliegen nochmals prüfen.

Karl Rohrer: Sind die Kosten für die provisorischen Parkplätze in den darlegenden Projektkosten inbegriffen?

Anna Kathriner: Die Kosten sind nicht in den Projektkosten enthalten. Wir haben einen Parkplatz-Fonds aus dem wir das finanzieren können.

Jürg Berlinger: Ich glaube, es ist falsch, das Thema Parkplätze mit der Dorfplatzgestaltung zu vermischen.

Hans Kathriner: Ich bin der Initiant dieser Überbauung. Ich bin Mitglied der Erbgemeinschaft Kathriner und Eigentümer der Sunwilen AG. Ich möchte ein paar Sachen klarstellen, die scheinbar grosse Unsicherheit aufbringen.

Die Erbgemeinschaft Kathriner und die Sunwilen AG haben im Jahr 2008 mit der Gemeinde und mit der Denkmalpflege Obwalden, angefangen das Projekt zu planen. Das Ganze ging relativ schnell, was mich erstaunt hat. Die Gemeinde hat sich bereits im 2008 gewünscht, dass wir die Dorfplatzgestaltung in unserem Projekt berücksichtigen, obwohl dies eigentlich nicht in unserem Aufgabenbereich lag. Wir hatten ca. 20 Sitzungen, bis wir uns mit der Gemeinde geeinigt haben - vor allem im Bereich des sogenannten Dorfplatzes, damit schlussendlich genügend Parkplätze vorhanden sind. Die Parkplätze haben nichts mit dem Kaffee zu tun oder mit der Gemeinde, sondern mit der Überbauung. Im Gesetz ist ganz klar vorgeschrieben, wie viele Besucherparkplätze und wie viele Eigentümerparkplätze vorhanden sein müssen.

Die Sunwilen AG und Erbgemeinschaft Kathriner haben der Gemeinde Sarnen CHF 20'000.00 geschenkt und ich denke, das genügt, auch für die Parkplätze. Wir haben abgemacht, dass beim Dorfplatz gemischte Parkplätze entstehen. Was mich jetzt aber erstaunt, ist, dass wir gar keine mehr haben. Wir konnten unser Projekt nur durchführen, weil wir alle Parkplätze nachweisen konnten. Wir haben eine grosse Einstellhalle mit Eigentümerparkplätzen, Besucherparkplätzen. Jetzt haben wir noch vier Parkplätze, auf der Folie sieht man das gut. Auf der rechten Seite haben wir zwei Parkplätze und auf der linken Seite ebenfalls. Auf der anderen Seite, beim nächsten Haus haben wir noch drei weitere. Also wenn man das ganze nun anschaut, haben wir eigentlich keine mehr. Wenn ich daran denke, wie viel das Ganze gekostet hat, bis wir endlich die Bewilligung bekamen. Meine Frage ist, sind die sogenannten Parkplätze die wir nun bauen, als Ersatz für die Parkplätze beim Schulhaus gedacht? Wir haben viele Lehrpersonen die dort parkieren, somit bleibt für die Einheimischen wieder nichts. Zudem läuft ein Verfahren, eine Quartierplanung, und ich glaube nicht, dass wir hier eingreifen dürfen, bevor das Ganze umgesetzt ist.

Anna Kathriner: Wir hatten Gespräche mit den Investoren und dem Grundeigentümer der Widismatt und haben ihnen das Anliegen der öffentlichen Parkplätze dargelegt. Wir haben positive Rückmeldungen von beiden Seiten, von den Grundeigentümern und dem Investor Casarna, erhalten. Wir dürfen dieses Projekt so angehen. Wir benötigen noch die Baubewilligung für die provisorischen Parkplätze bei der Widismatt. Bis anhin ist es aber gut angekommen, wir haben bereits mündliche Zusagen.

Und was du gesagt hast, betreffend den vorgeschriebenen Parkplätzen, ist richtig. Ich habe das beim Bauamt Sarnen abgeklärt. Nach Baugesetz stellt ihr genügend Parkplätze zur Verfügung.

Oskar Flach: Ich möchte, dass wir bewusst abstimmen, weil ich nach wie vor dagegen bin. Für mich ist das wirklich kein Dorfplatz für CHF 800'000.00. Man könnte das viel billiger machen. Momentan schwimmt Sarnen noch im Geld, aber irgendeinmal auch nicht mehr.

Jürg Berlinger: Auch, wenn ein privates Projekt geplant wird, wird leider die Umgebung immer erst am Schluss eines Projektes ersichtlich. Es ist erstaunlich wie schnell ein hoher Betrag zusammenkommen kann, wenn am Schluss noch Kleinigkeiten gemacht werden.

Wie Anna Kathriner bereits gesagt hat, haben wir unser erstes Projekt für 1.4 Mio. zurückgenommen. Jetzt sind wir nun aber überzeugt, dass das heute vorliegende Projekt eine ganz tolle Sache wird.

Gemeindeschreiber Max Rötheli liest der Versammlung den Beschlussesantrag des Einwohnergemeinderates, so wie er öffentlich aufgelegt ist, im Wortlaut vor.

Beschluss:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst (83 Ja-Stimmen zu 11 Nein-Stimmen bei 7 Enthaltungen):

1. Die Gestaltung des Dorfplatzes Wilen mit den erwarteten Kosten in der Höhe von CHF 800'000.00 wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit für den Gesamtbetrag von CHF 800'000.00, abzüglich Beiträge Dritter wird genehmigt. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich um allfällige teuerungsbedingte Mehr- oder Minderkosten. Über allfällige Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Gemeinderat endgültig.
3. Nach Abzug der Beiträge Dritter sind die Verpflichtungskredite gemäss Finanzhaushaltsgesetz zu amortisieren und zu verzinsen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die notwendigen finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger: Vorgängig zu den nun folgenden Traktanden 3 bis 6 verweise ich auf folgende Rechtslage:

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 der Bürgerrechtsverordnung kann der Gemeinderat bestimmen, dass ihm Gegenanträge samt Begründung vor der Gemeindeversammlung einzureichen sind. Mit der Publikation der Traktandenliste zur Gemeindeversammlung wurden die Stimmberechtigten aufgefordert, Gegenanträge bis spätestens eine Woche vor der Einwohnergemeindeversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Für die heutigen Geschäfte sind keine solchen Gegenanträge eingereicht worden.

Ich frage sie trotzdem nochmals an: Sind Ihnen schwerwiegende Gründe bekannt, welche gegen eine Einbürgerung von einer der Personen gemäss Traktanden 3 bis 6 sprechen?

Keine Wortmeldungen

### *3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen an Ermias Tadesse Mikal, Jhg. 2000 6060 Sarnen, Staatsangehörige von Eritrea*

Sachverhalt:

Der Einwohnergemeinderat empfiehlt die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ermias Tadesse Mikal.

Es wird festgestellt, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration vorhanden. Die Gesuchstellerin erfüllt die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen.

Gemäss Art. 98 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung (GDB 101) fällt die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen ins Gemeindebürgerrecht in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Der Einwohnergemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Ermias Tadesse Mikal zuzustimmen.

Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Sarnen eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

Gemeindepräsident Jürg Berlinger stellt die Gesuchstellerin wie folgt vor.

Ermias Tadesse Mikal:

- geboren im Jahr 2000 in Asmara (Eritrea)
- wohnhaft in 6060 Sarnen
- Staatsangehörigkeit: Eritrea
- lebt seit 7 Jahren in der Gemeinde Sarnen
- Schülerin an der Kantonsschule (5. Klasse)

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Mikal Ermias Tadesse, Jhg. 2000, Staatsangehörige von Eritrea, 6060 Sarnen, wird das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Sarnen erteilt.
2. Das Gemeindebürgerrecht tritt mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts von Obwalden durch den Kantonsrat in Kraft.
3. Die Gesuchstellerin hat eine Bearbeitungsgebühr von CHF 700.– zu entrichten.
4. Der Einwohnergemeinderat Sarnen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

Verhandlungsverlauf:

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung mussten Gegenanträge bis spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger stellt fest: Es wurden keine Gegenanträge eingereicht. Über das Einbürgerungsgesuch wird nicht abgestimmt. Der Antrag des Gemeinderates gilt als angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:  
Zustimmung

*4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen an Junuz Hafezi, Jhg. 1981, 6060 Sarnen, Staatsangehöriger von Serbien*

Sachverhalt:

Der Einwohnergemeinderat empfiehlt die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Junuz Hafezi.

Es wird festgestellt, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration vorhanden. Der Gesuchsteller erfüllt die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen.

Gemäss Art. 98 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung (GDB 101) fällt die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen ins Gemeindebürgerrecht in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Der Einwohnergemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Junuz Hafezi zuzustimmen.

Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Sarnen eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

Gemeindepräsident Jürg Berlinger stellt die Gesuchstellerin wie folgt vor.

Junuz Hafezi:

- geboren im Jahr 1981 in Serbien
- wohnhaft in 6060 Sarnen
- Staatsangehörigkeit: Serbien
- lebt seit 2009 in der Gemeinde Sarnen. Seine Ehefrau und die beiden Kinder besitzen bereits das Schweizer Bürgerrecht

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Junuz Hafezi, Jhg. 1981, verheiratet, Staatsangehöriger von Serbien, 6060 Sarnen, wird das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Sarnen erteilt.
2. Das Gemeindebürgerrecht tritt mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts von Obwalden durch den Kantonsrat in Kraft.
3. Der Gesuchsteller hat eine Bearbeitungsgebühr von CHF 1'200. zu entrichten.
4. Der Einwohnergemeinderat Sarnen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

Verhandlungsverlauf:

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung mussten Gegenanträge bis spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger stellt fest: Es wurden keine Gegenanträge eingereicht. Über das Einbürgerungsgesuch wird nicht abgestimmt. Der Antrag des Gemeinderates gilt als angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:  
Zustimmung

*5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen an Pfothauer Claus, Jhg. 1964, 6060 Sarnen, Staatsangehöriger von Deutschland*

Sachverhalt:

Der Einwohnergemeinderat empfiehlt die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Pfothauer Claus.

Es wird festgestellt, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration vorhanden. Der Gesuchsteller erfüllt die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen.

Gemäss Art. 98 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung (GDB 101) fällt die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen ins Gemeindebürgerrecht in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Der Einwohnergemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Claus Pfothauer zuzustimmen.

Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Sarnen eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

Gemeindepräsident Jürg Berlinger stellt den Gesuchsteller wie folgt vor.

Pfothauer Claus:

- geboren im Jahr 1964 in Frankfurt/Main
- wohnhaft in 6060 Sarnen
- Staatsangehörigkeit: Deutschland
- lebt seit 1994 im Kanton Obwalden und seit 2001 in der Gemeinde Sarnen

**Beschlussesantrag:**

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Claus Pfothenhauer, Jhg. 1964, 6060 Sarnen, Staatsangehöriger von Deutschland, wird das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Sarnen erteilt.
2. Das Gemeindebürgerrecht tritt mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts von Obwalden durch den Kantonsrat in Kraft.
3. Der Gesuchsteller hat eine Bearbeitungsgebühr von CHF 1'200. zu entrichten.
4. Der Einwohnergemeinderat Sarnen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

**Verhandlungsverlauf:**

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung mussten Gegenanträge bis spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger stellt fest: Es wurden keine Gegenanträge eingereicht. Über das Einbürgerungsgesuch wird nicht abgestimmt. Der Antrag des Gemeinderates gilt als angenommen.

**Beschluss der Gemeindeversammlung:**

Zustimmung

*6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen an Siedentopf Uwe, Jhg. 1955, 6063 Stalden, Staatsangehöriger von Deutschland*

**Sachverhalt:**

Der Einwohnergemeinderat empfiehlt die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Siedentopf Uwe.

Es wird festgestellt, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration vorhanden. Die Gesuchsteller erfüllen die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Sarnen.

Gemäss Art. 98 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung (GDB 101) fällt die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen ins Gemeindebürgerrecht in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Der Einwohnergemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Uwe Siedentopf zuzustimmen.

Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Sarnen eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

Gemeindepräsident Jürg Berlinger stellt die Gesuchsteller wie folgt vor.

Siedentopf Uwe:

- geboren im Jahr 1955 in Hildesheim (Deutschland)
- wohnhaft in 6063 Stalden
- Staatsangehörigkeit: Deutschland
- Lebt seit 18 Jahren in der Schweiz und seit 2003 in der Gemeinde Sarnen

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Uwe Siedentopf, Jhg. 1955, Staatsangehöriger von Deutschland, 6063 Stalden, wird das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Sarnen erteilt.
2. Das Gemeindebürgerrecht tritt mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts von Obwalden durch den Kantonsrat in Kraft.
3. Der Gesuchsteller hat eine Bearbeitungsgebühr von CHF 1'200. zu entrichten.
4. Der Einwohnergemeinderat Sarnen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

Verhandlungsverlauf:

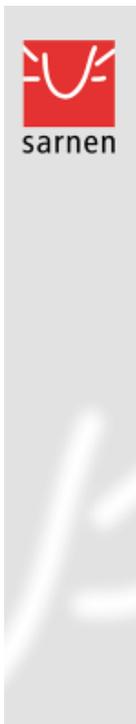
Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung mussten Gegenanträge bis spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger stellt fest: Es wurden keine Gegenanträge eingereicht. Über das Einbürgerungsgesuch wird nicht abgestimmt. Der Antrag des Gemeinderates gilt als angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:  
Zustimmung

**7. Nachtrag Gemeindeordnung: Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht**

Gemeindepräsident Jürg Berlinger erläutert die Ausgangslage wie folgt:



Einwohnergemeinde

**Nachtrag Gemeindeordnung: Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht**

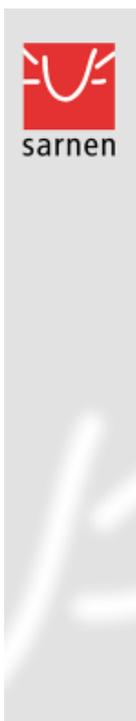
- Mit der Volksabstimmung vom 26. November 2017 des Kantons Obwalden wurde folgendem Nachtrag der Kantonsverfassung zugestimmt:

«Art. 98 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

*1a Die Bürgerversammlung kann in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht dem Bürgergemeinderat oder einer Einbürgerungskommission übertragen.»*

*(Mit Bürgerversammlung ist auch die Einwohnergemeindeversammlung gemeint)*

61



Einwohnergemeinde

**Einbürgerungskommission**

Der Gemeinderat setzt zur Aufbereitung der Einbürgerungsgesuche mit allen notwendigen Abklärungen eine vorberatende Kommission ein.

**Zusammensetzung**

Gemeindepräsident

1 weiteres Mitglied des Gemeinderates

Gemeindeschreiber

2 weitere Mitglieder, welche vom Gemeinderat gewählt werden.

62



Einwohnergemeinde

#### **Ergänzung Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung soll wie folgt ergänzt werden:

"Art. 10 Abs. 2: Dem Gemeinderat ist die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht übertragen (Art. 98 Abs. 1a in Verbindung mit Art. 100 der Kantonsverfassung)."

63



Einwohnergemeinde

#### **Bürgerrechtsreglement**

Der Gemeinderat wird bei einer Annahme der Ergänzung der Gemeindeordnung ein Bürgerrechtsreglement erlassen.

Darin werden die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verlust des Gemeindebürgerrechts geregelt.

Das Bürgerrechtsreglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

64

Beratung:

Gemeindepräsident Jürg Berlinger fragt die Versammlung an, ob jemand das Wort wünscht.

Adrian Haueter: Wird man die Einbürgerungen im Amtsblatt publizieren?

Max Rötheli: Ja, die Einbürgerungen werden im Info Sarnen veröffentlicht.

Gemeindegemeinschafter Max Rötheli liest der Versammlung den Beschlussesantrag des Einwohnergemeinderates, so wie er öffentlich aufgelegt ist, im Wortlaut vor.

Beschluss:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst (einstimmig):

Die Gemeindeordnung wird mit folgender Ergänzung genehmigt:

"Art. 10 Abs. 2: Dem Gemeinderat ist die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht übertragen (Art. 98 Abs. 1a in Verbindung mit Art. 100 der Kantonsverfassung)."

*Orientierungen und Fragenbeantwortung*

Gemeindepräsident Jürg Berlinger:

Orientierungen gibt es heute keine, ausser jene, die anschliessend an diese Gemeindeversammlung betreffend Vorstellung des Budgets 2019 erfolgt.

Wir orientieren sie laufend im offiziellen Gemeinde-Informationsblatt "Info Sarnen". Auch informieren wir laufend mittels Pressemitteilungen über Gemeinderatsbeschlüsse, Stellungnahmen zu Projekten etc.

Schluss

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, geschätzte Gäste und Pressevertreter, wir kommen zum Schluss der ordentlichen Gemeindeversammlung. Ihnen allen danke ich für ihr Kommen und für die Wahrnehmung der bürgerlichen Aufgaben und Pflichten. Unserem Gemeindeschreiber Max Rötheli danke ich für die gute Organisation und dem Tonmeister Marco Bucher für die Technik.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger wünscht allen alles Gute.

Er weist die Anwesenden darauf hin, dass nun im Anschluss die Orientierung über die Urnenabstimmung Budget 2019 stattfindet. Alle jene, die nicht an der Orientierung teilnehmen wollen, lädt der Gemeindepräsident zum Apéro ein.

Gemeindepräsident Jürg Berlinger erklärt die Einwohnergemeindeversammlung als geschlossen.

Sarnen, 06. November 2018

Gemeindekanzlei Sarnen  
Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli